

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Umsetzung der DSGVO macht datenschutzrechtliche Anpassungen im BHG 2013 notwendig. Diese sollen durch den vorliegenden Entwurf erfolgen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 47 Abs. 4):

Aus Gründen der Transparenz über die Fördervergaben des Bundes wurden bisher schon in den Förderungsberichten das jeweilige Konto samt Bezeichnung und Verwendungszweck angeführt, da die Voranschlagsstelle alleine zu wenig aussagekräftig wäre. Mit der vorliegenden Änderung wird dies nunmehr auch gesetzlich verankert.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass im Förderungsbericht keine personenbezogenen Daten von natürlichen Personen aufgenommen werden, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall auf Grund der Kontenbezeichnung ein Bezug zu natürlichen Personen hergestellt werden kann. Mit der vorliegenden Änderung wird eine dem neuen europarechtlichen Datenschutzregime entsprechende rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung der jeweiligen Förderung geschaffen.

Zu Z 2 (§ 89 Abs. 9):

Abs. 9 normiert eine Verpflichtung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen als Verfahrensorganisator haushaltsrechtliche Daten einschließlich der personenbezogenen Daten nach Ende eines haushaltsrechtlichen Verwendungszweckes nach Abschluss des Bundesrechnungsabschlusses noch 7 Jahre für interne Zwecke zur Weiterverarbeitung zur Verfügung zu halten.

Zu Z 3 (§§ 104a, 104b, 104c, 104d, 104e, 104f, 104g, 104h, 104i, 104j samt Überschrift):

In § 104a Abs. 1 werden die für die Besorgung der Aufgaben der Haushaltsführung des Bundes Verantwortlichen nach Art. 4 Z 7 DSGVO normiert, wobei sowohl die alleinigen als auch die gemeinsamen Verantwortlichen festgelegt werden. Die Erfüllung der Pflichten nach der DSGVO als Verantwortlicher ist von jenem Verantwortlichen durchzuführen in dessen Wirkungsbereich die Verarbeitung der Daten fällt. Die Haushaltsführung des Bundes in § 104a Abs. 1 Z 1 lehnt sich grundsätzlich an die Definition in § 3 BHG 2013 an. Darunter ist zB die Haushaltsverrechnung des Bundes einschließlich der Verrechnung von Beteiligungen und Haftungen oder die Kosten- und Leistungsrechnung zu verstehen.

Unter dem Begriff „Haushaltsführung des Bundes“ nach Abs. 1 ist nicht die Rechnungsprüfung nach § 117 BHG 2013 zu verstehen. Diese wird zwar in § 3 Z 5 BHG 2013 angeführt, die Überprüfung der Abschlussrechnungen (Rechnungsprüfung nach § 117 BHG 2013) fällt aber ebenso wie der Bundesrechnungsabschluss (§ 119 BHG 2013) in die alleinige Zuständigkeit des Rechnungshofes als Prüforgan. Im Rahmen des § 104a Abs. 1 Z 1 wird der Rechnungshof als haushaltsleitendes Organ (§ 6 Abs. 1 Z 2 BHG 2013) tätig.

Generell ist auszuführen, dass unter dem in der Novelle verwendeten Begriff der „betroffenen Personen“ sowohl die natürlichen als auch die juristischen Personen umfasst sind, deren personenbezogene Daten auf der Rechtsgrundlage der DSGVO bzw. des Datenschutzgesetzes geschützt sind.

§ 104a Abs. 1 Z 4 normiert die DSGVO-Verantwortlichen für die haushaltsrechtlichen Einvernehmensherstellungen zwischen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen und den jeweiligen haushaltsleitenden Organen. Von dieser Bestimmung ist nicht die Einvernehmensherstellung zwischen der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof nach § 2 Abs. 1 BHV 2013 umfasst.

Die Erfüllung der Pflichten der DSGVO als Verantwortlicher obliegt jenem Verantwortlichen, in dessen Wirkungsbereich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten fällt. Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen als Verfahrensorganisator erstellt in Bezug auf das automatisierte Verfahren für das Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes (HV-System) für alle Verantwortlichen das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO und unterstützt die sonstigen gemeinsamen Verantwortlichen

1. in Angelegenheiten, die nicht nur einen Wirkungsbereich eines haushaltsleitenden Organs, sondern mehrere Wirkungsbereiche von haushaltsleitenden Organen betreffen und

2. in den Bereichen von Querschnittsmaterien.

Für teilweise automatisierte und nicht automatisierte Verarbeitungen im Bereich des Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes ist seitens des jeweiligen haushaltsleitenden Organs bzw. der OeBFA ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO zu erstellen.

Mit der Bestimmung des § 104a Abs. 2 wird eine Ermächtigung zur Verarbeitung der erforderlichen haushaltsrechtlichen personenbezogenen Daten für die jeweiligen Verantwortlichen verankert. Die Verarbeitung kann die ganz oder teilweise automatisierte sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung betreffen. Von der Verarbeitung von Daten ist auch das Übermitteln und das Weiterverarbeiten von personenbezogenen Daten mitumfasst. Beispiele personenbezogener Daten im Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes sind unter anderem: Kontaktdaten des Geschäftspartners (Kreditors/Debitors), Kontaktdaten der Anwenderin oder des Anwenders (User), Steuernummer, Firmenbuchnummer, Bankverbindung. Für die Anlage oder Änderung von Geschäftspartnerkonten im HV-System sind die Grunddaten im Wege der öffentlichen Register der Grunddatenverwaltung zu verwenden.

In Zusammenhang mit Förderungen des Bundes, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen, BGBl. II /2014, gewährt und abgewickelt werden, sieht § 27 der ARR 2014 vor, dass u.a. die haushaltsführende Stelle und die mit der Abwicklung betraute Stelle als Verantwortliche berechtigt sind,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 durchzuführen.

§ 6 Abs. 1 Z 2 DSGVO sieht vor, dass die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgt, rechtmäßig ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Gewährung und Abwicklung von Förderungsverträgen in diese Ausnahmeregelung fällt und demnach eine eigenständige gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist. Davon unberührt bleibt die in der DSGVO und im DSG vorgesehene Informationspflicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle gegenüber dem Förderungswerber.

§ 104a Abs. 3 legt eine Ermächtigung zur Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten und von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten fest. Im Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes werden besondere Kategorien personenbezogener Daten wie Gesundheitsdaten zB im Rahmen der Abrechnung von ärztlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit Zivildienern, Grundwehrdienern bzw. Soldaten und Soldatinnen, Asylberechtigten, Häftlingen oder im Zusammenhang mit dem Ersatz von Kosten im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres verarbeitet. Des Weiteren werden als Verrechnungsunterlage auch Gerichtsbeschlüsse übermittelt, die zB Informationen über strafrechtliche Verurteilungen enthalten.

Aber auch im Rahmen von Schadensfällen, Lohnfortzahlungs- und Pensionsregressen kann es zur Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten kommen, für die eine Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Bundes oder für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten oder Pensionisten notwendig ist und nach Art. 9 Abs. 2 lit. f und h DSGVO zulässig ist. Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten müssen die Voraussetzungen nach Art. 10 DSGVO vorliegen. Die Verarbeitung dieser Kategorie von personenbezogenen Daten ist jedoch nach den §§ 70, 73 und 74 BHG 2013 iVm der Forderungs- und Schadenersatzverordnung zulässig. Zum Zwecke der Behandlung von Forderungen des Bundes kann es dazu kommen, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Verarbeitung an die Finanzprokuratur, an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter oder an andere Dienststellen des Bundes übermittelt werden.

§ 104a Abs. 4 normiert, wie vorzugehen ist, wenn eine betroffene Person ihre Rechte gegenüber einem unzuständigen Verantwortlichen ausübt und regelt die Fristen für die Übermittlung von Informationen.

§ 104a Abs. 5 normiert, dass die Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1 auch für die Sicherheit der personenbezogenen Daten (inklusive der besonderen Kategorien personenbezogener Daten) und der Protokolldaten nach Art. 32 bis 34 zu sorgen haben. Des Weiteren normiert die Bestimmung Regeln im Hinblick auf die Protokolldaten.

In § 104a Abs. 6 wird festgelegt, dass Löschungen im Sinne des Art. 17 DSGVO ausschließlich durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen als Verfahrensorganisator erfolgen können.

§ 104a Abs. 7 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen, um nähere datenschutzrechtliche Bestimmungen im Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes mit Verordnung zu erlassen.

§ 104b Abs. 1 normiert die konkreten Auftragsverarbeiter für das IT-Verfahren der Haushaltsführung des Bundes, nämlich die Bundesrechenzentrum GmbH und die Buchhaltungsagentur des Bundes.

§ 104b Abs. 2 regelt die Pflichten des Auftragsverarbeiters gegenüber den jeweiligen Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1 in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO (insbesondere des Art. 28 DSGVO).

§ 104b Abs. 3 legt stellt klar, dass die in Art. 28 Abs. 3 DSGVO geforderten Festlegungen in den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes normiert sind.

Nach § 104b Abs. 4 sind allfällige Verträge nach Art. 28 DSGVO in Bezug auf die Haushaltsführung des Bundes ausschließlich von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen abzuschließen. Haushaltsleitenden Organe nach § 6 Abs. 1 BHG dürfen in diesem Bereich keine eigenen Verträge mit den Auftragsverarbeitern abschließen.

In § 104c Abs. 1 wird eine Einschränkung des Rechts auf Information nach den Art. 13 Abs. 1 bis 3, Art. 14, Abs. 1, 2 und 4 DSGVO für den Fall normiert, dass dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Verantwortlichen beeinträchtigt wird oder die Erteilung der Information sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Erteilung der Information ist nachzuholen, sobald der Grund für die Nichterteilung wegfällt.

§ 104c Abs. 2 normiert eine weitere Einschränkung des Rechtes der betroffenen Personen nach Art. 14 Abs. 1, 2 und 4 DSGVO.

Nach § 104d Abs. 1 wird das Recht auf Auskunft in bestimmten Fällen für die betroffene Person eingeschränkt. Überdies werden die betroffenen Personen in § 104d Abs. 2 zur Mitwirkung beim Auskunftsverfahren verpflichtet.

§ 104e Abs. 1 nennt die Fälle, in denen die Ausübung eines Rechtes auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO nicht möglich ist. Da für die Anlage oder Änderung von Geschäftspartnerkonten im HV-System grundsätzlich die Grunddaten im Wege der öffentlichen Register der Grunddatenverwaltung verwendet werden, sind allfällige Fehler in diesen Registern durch die betroffene Person bei der zuständigen Stelle des Registers selbst zu beheben.

§ 104e Abs. 2 regelt den Fall, dass eine nachträgliche Änderung mit dem Dokumentationszweck nicht vereinbar ist.

Die §§ 104f, 104g und 104 h normieren Einschränkungen des Rechts auf Löschung, des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung und der Mitteilungspflicht, die ua auch im Art. 17, 18 und 19 DSGVO vorgesehen sind (Art. 17 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 lit. b und e, Art. 18 Abs. 2 sowie Art. 19 DSGVO).

Mit der Bestimmung des § 104f Abs. 2 wird klargestellt, dass für Zeiten einer Aufbewahrung kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO besteht. Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO sieht vor, dass das Recht auf Löschung nicht gilt, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, zB wenn die Verarbeitung nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen notwendig ist. Die Aufbewahrungspflicht nach § 105 BHG 2013 ist eine solche rechtliche Verpflichtung.

§ 104g Abs. 2 normiert, dass in bestimmten Fällen (bestrittene Richtigkeit und Widerspruch) und für eine gewisse Dauer kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO besteht.

Nach § 104h sind die Verantwortlichen nach § 104a Abs. 1 nicht verpflichtet, bestimmte Mitteilungspflichten (über eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung) zu erfüllen.

§ 104j normiert Einschränkungen des Rechts auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 Abs. 1 und 2 DSGVO. Nach Z 1 ist das Recht auf Datenübertragbarkeit unter anderem dann ausgeschlossen, wenn personenbezogene Verarbeitungen im Rahmen der Besorgung von Aufgaben der Haushaltsführung im öffentlichen Interesse vorgenommen werden. Durch eine Datenübertragbarkeit würde nämlich die Geeignetheit eingeschränkt werden, die öffentlich interessierende Aufgabe zu erfüllen. Der

Verantwortliche soll nicht durch eine Datenübertragung daran gehindert werden, die im öffentlichen Interesse erfolgende Datenverarbeitung durchzuführen.

Durch die normierten Beschränkungen der Betroffenenrechte bzw. der Pflichten der Verantwortlichen nach § 104a bis § 104 j wird der im öffentlichen Interesse liegende Schutz im Bereich des Haushaltsrechtes nach Art. 1 lit. e DSGVO gewährleistet.

Zu Z 4 (§ 122 Abs. 1 bis 3):

Nach § 122 Abs. 1 ist das Inkrafttreten der Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes rückwirkend mit 25. Mai 2018 vorgesehen.

§ 122 Abs. 2 stellt klar, dass operative Daten aus den maschinellen Systemen „POH“ (Produktivsystem der Haushaltsverrechnung des Bundes) und „PR1“ (Produktives Referenzsystem für Stammdaten) vor dem 1.1.2013 den haushaltsleitenden Organen nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies ist damit begründet, dass mit der Haushaltsrechtsreform 2. Etappe neue IT-Systeme in Verwendung genommen wurden.

Durch die Übergangsbestimmung des § 122 Abs. 3 wird klargestellt, dass die Erfüllung der Pflichten der DSGVO (zB der Betroffenenrechte) für alle haushaltsrechtlichen Geschäftsfälle gilt, bei denen erstmals personenbezogene Daten ab dem 25. Mai 2018 verarbeitet werden.